

Kriterien zur **Vergabe von Seniorengärten**

- Anspruchsberechtigt sind Pächter/innen, die auf Grund ihres Alters und Gesundheitszustandes ihren Kleingarten nicht mehr vollständig bewirtschaften können.
- Die Vergabe kann für max. 27 Kleingärten erfolgen (10% der Kleingärten der Anlage).
- Der Antragsteller muss mindestens 75 Jahre alt sein oder eine unbefristete Behinderung von mind. 50 % mit Merkzeichen G oder aG haben.
- Die Vergabe eines Seniorengartens ist personengebunden und gilt bis zum Ausscheiden des Pächters aus dem Kleingartenverein.
Mitpächter (Ehepartner) müssen die gleichen Voraussetzungen vorweisen.
- Der Pachtvertrag besteht in der Regel länger als 10 Jahre.
- Neben Rasenbewuchs und Zierbepflanzung (1/3 des Gartens) hat auch der Anbau von Obst, Gemüse oder anderer pflanzlicher Kulturen noch erkennbar zu sein. Dieses Drittel des Gartens kann aber um 50% reduziert werden.
- Der Antrag „Seniorengarten“ kann als formloser Antrag mit Begründung schriftlich an den Vorstand gestellt werden und wird dort geprüft und auch entschieden.
(Einzelfallentscheidung) Nachweise über den Gesundheitszustand oder körperliche Einschränkungen sind durch Vorlage des Behindertenausweises beizufügen.
- Die Entscheidung kann in begründeten Fällen jederzeit durch den Vorstand widerrufen werden.
- Bei Neuverpachtung der Parzelle entfällt der Status „Seniorengarten“ und die gesetzlichen Vorgaben (1/3 Teilung) sind wiederherzustellen.
- Seniorengärten sind sichtbar (z. B. an der Pforte) mit einem entsprechenden Schild zu kennzeichnen, das dem Pächter vom Vorstand ausgehändigt wird.